



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 81 2004/2008

von Rolf Hilber und Patrick Deicher
namens der CVP-Fraktion
vom 22. August 2005

**Wurde anlässlich der
14. Ratssitzung vom
3. November 2005
beantwortet.**

Fixerraum

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die CVP-Fraktion begrüsst grundsätzlich das Pilotprojekt Fixerraum, zeigt sich aber in ihrer Interpellation besorgt, ob im alltäglichen Betrieb des Fixerraums die Anwohnerschaft und insbesondere Schulkinder genügend vor allfälligen negativen Auswirkungen wie beispielsweise vermehrt auftretenden Dealern, geschützt werden können.

Die kantonale Drogenkonferenz als Auftraggeberin, die Stadt Luzern als Standortgemeinde und der Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern als zukünftiger Betreiber des Fixerraums teilen die Auffassung der CVP-Fraktion, dass die Ängste der Anwohnerschaft sehr ernst genommen werden müssen, und messen der Sicherheit rund um den Fixerraum höchste Priorität bei. Im Einklang mit der Vier-Säulen-Drogenpolitik des Bundes ist die Polizei für die Säule „Repression“ zuständig. Ziele der Repression im Drogenbereich sind die Angebotsverknappung, das Bekämpfen des illegalen Drogenhandels sowie die damit verbundenen ungesetzlichen Finanztransaktionen wie auch das Bekämpfen der organisierten Kriminalität.

Ein weiterer polizeilicher Einsatzbereich umfasst die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. So werden öffentlich sichtbare Ansammlungen von Abhängigen konsequent aufgelöst. Störungen der öffentlichen Ordnung, Konsum und Handel illegaler Suchtmittel werden nicht geduldet und strafrechtlich verfolgt. In der Stadt Luzern werden diese Aufgaben von der Stadtpolizei (Quartierpolizist und spezielle Patrouillen) und – bei einer allfälligen definitiven Einführung im Jahr 2006 – durch das SIP-Team (Sicherheit, Intervention, Prävention) getragen.

In der ersten Phase der Inbetriebnahme des Fixerraums wird die Stadtpolizei einen Schwerpunkt auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung rund um den Fixerraum legen. Die Anwohnerschaft soll wahrnehmen können, dass der Betrieb des Fixerraums ihre Sicherheit und ihr Sicherheitsgefühl nicht beeinträchtigt. Im Bereich Bekämpfung des Drogenhandels

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

1562185eebfe4b4cbfb8c7a1b3b42f83

werden in gezielten Aktionen auch zivile Kräfte von Kantons- und Stadtpolizei eingesetzt werden. Die hohe Intensität der Kontrollen wird so lange aufrechterhalten, wie es die Situation und der berechnigte Anspruch der Anwohnerschaft auf Ruhe und Ordnung erfordern.

Im Anschluss an die Anfangsphase wird das Ausmass der polizeilichen Kontrolltätigkeit der jeweiligen Situation angepasst. Mehrten sich die Klagen aus der Bevölkerung oder werden Missstände durch die Polizei festgestellt, werden die Kontrollen intensiviert. Um das Mass der erforderlichen Kontrollen festlegen zu können, werden alle Vorfälle rund um den Fixerraum registriert. Erfasst werden dabei nebst den polizeilichen Feststellungen die Reklamationen aus der Bevölkerung wie auch die Meldungen der verantwortlichen Fachleute des Fixerraums.

Gemäss Konzept des Pilotprojekts Fixerraum übernimmt auch die Betriebsführung Verantwortung für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Die Erfahrungen bei Einrichtungen mit ähnlichen Benutzerinnen und Benutzern, beispielsweise der Notschlafstelle und der Wärrh-statt des Vereins Jobdach, beim Drop-in (methadon- und heroingestützte Behandlungen) und der GasseChuchi des Vereins Kirchliche Gassenarbeit, zeigen, dass sich das jeweilige Personal einerseits selbst bereits stark für eine anwohnerfreundliche Betriebsführung einsetzt. Andererseits kann auch die Zusammenarbeit mit den Polizeikräften als sehr gut bezeichnet werden. Am Beispiel des Drop-ins an der Bruchstrasse mit einer Benutzerfrequenz von über 200 Drogenabhängigen täglich zeigt sich, dass der Betrieb einer „niederschweligen“ Einrichtung durchaus anwohnerverträglich und ohne grössere Zwischenfälle möglich ist.

Es ist also nicht so, dass mit dem Pilotprojekt Fixerraum völliges Neuland betreten wird. Dank der guten Zusammenarbeit von Institutionen und Polizei ist es in den letzten Jahren gelungen, eine stadtverträgliche und von Toleranz geprägte Drogenpolitik zu betreiben, welche einerseits die Anliegen der Bevölkerung ernst nimmt, andererseits aber auch den Gesundheitszustand drogenabhängiger Menschen stabilisiert und verbessert. Vor diesem Hintergrund erfüllt der Betrieb eines Fixerraums sozial- und drogenpolitisch eine doppelte Funktion:

- Schliessung einer Lücke im Überlebenshilfeangebot, welche durch die bestehenden Einrichtungen nicht gedeckt werden kann und
- Verminderung des Konsums illegaler Drogen im öffentlichen Raum, der durch noch so intensive Polizeiarbeit nicht zu vermeiden ist.

Zu 1.:

Wie wird der Zugang zum Fixerraum geregelt? Wer entscheidet bzw. wie läuft der Entscheidungsprozess, welche Personen den geschützten Raum benützen dürfen und welche nicht? Welche Kriterien sind dabei massgebend und werden angewandt?

- Der Zutritt zum Fixerraum ist erst ab 18 Jahren erlaubt.
- Das Personal fragt bei Unbekannten nach der Identität.

- „Neueinsteiger/innen“ werden nicht in die Konsumräume eingelassen und systematisch an ambulante Therapieangebote verwiesen.
- Das Personal klärt ab, ob tatsächlich eine Suchtmittelabhängigkeit gegeben ist.
- Die Vernetzung wird durch eine enge Zusammenarbeit mit involvierten Stellen sichergestellt (Hausärzteschaft, Institutionen der Überlebenshilfe und andere „gassennahe“ Einrichtungen).

Beim Personal handelt es sich um geschulte und erfahrene Fachpersonen, welche die Suchtmittelabhängigkeit diagnostizieren können. Es ist auch zu erwarten, dass ein grosser Teil der Benutzerinnen und Benutzer des Fixerraums bereits einschlägig bekannt ist.

Zu 2.:

Gilt der Freiraum auch für Personen, die wegen anderer Delikte, wie beispielsweise Einbruch oder Diebstahl, gesucht werden?

Beim Fixerraum handelt es sich nicht um einen generellen gesetzlichen Freiraum. Art. 19a Ziff. 3 des Betäubungsmittelgesetzes sieht vor, dass bei einem Drogenkonsum von der Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn er unter einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung erfolgt. Andere Gesetzesverstösse werden weder geduldet noch geschützt. Die Polizei hat jederzeit Zugang zum Fixerraum und kann bei begründetem Verdacht Verhaftungen vornehmen. – Das Personal des Fixerraums hingegen verfügt weder über entsprechende Informationen, noch ist es befugt, entsprechende polizeiliche Massnahmen durchzuführen.

Zu 3.:

Wie gross wird die Gefahr eingestuft, dass im Umfeld des Fixerraumes vermehrt Dealer auftreten werden? Darf entsprechend davon ausgegangen werden, dass der Umgebung des Fixerraums aus polizeilicher Sicht besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird?

Der Kleinhandel mit Drogen findet bereits heute an vielen Stellen der Stadt statt, aber mehrheitlich nicht in der Nähe von „niederschweligen“ Institutionen, da diese Orte von dem jeweiligen Personal und der Polizei verschärft überwacht werden. Eigentliche öffentliche „Drogenschlagplätze“ gibt es kaum mehr, da der Handel zunehmend ohne die Präsenz von Drogen vereinbart und dann versteckt in privaten oder ständig wechselnden öffentlichen Räumen vollzogen wird. Der Stadtrat geht jedoch davon aus, dass die gleichen Massnahmen wie bei anderen gassennahen Institutionen auch beim Fixerraum eine allfällige Dealertätigkeit erfolgreich bekämpft werden:

- Konsequente Durchsetzung der Hausordnung in und um den Fixerraum durch Personal, Polizei und in einer späteren Phase ggf. durch das SIP-Team
- Repressive Kontrollen und verstärkte Spezialpatrouillen durch die Polizei
- Unterbindung und Auflösung von „Szenen“ und Ansammlungen

- Verstärkte Präsenz der Quartierpolizisten
- Intensive Zusammenarbeit zwischen den Ordnungskräften und dem Personal

Zu 4.:

Ist in diesem Sinne ein besonderer Schutz des Schulweges und des Areals des nahen St. Karli-Schulhauses nötig und wie soll dieser umgesetzt werden?

Der Stadtrat nimmt die Sorgen der Eltern um ihre Kinder sehr ernst und erachtet insbesondere die Sicherstellung der Schulwege als oberste Priorität. Die unter Punkt 3 erwähnten Sicherheitsmassnahmen werden deshalb vor allem im Hinblick auf den Schutz der Kinder ausgerichtet. So wird die Polizei – insbesondere der Quartierpolizist – um die Mittagszeit und am Nachmittag zu den Schulwegzeiten verstärkt patrouillieren. Da der Fixerraum gemäss Konzept erst um 10.00 Uhr öffnet, ist der morgendliche Schulweg weniger betroffen. Das Areal des St.-Karli-Schulhauses dürfte nach Einschätzung der Polizei kaum tangiert werden, da es sich weiter weg vom Stadtzentrum befindet als der Fixerraum. Sollte es aber entgegen allen Erwartungen bei der Durchsetzung der ordnungspolitischen Massnahmen Probleme geben, wird zu prüfen sein, zusätzlich einen privaten Sicherheitsdienst für die Kontrollen im Zutrittsbereich zu engagieren.

Stadtrat von Luzern
StB 966 vom 28. September 2005

